Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen, Autoglasarbeiten, Montageleistungen und Reparaturen

AMS Autoglas GmbH
Opalstraße 14, 84032 Altdorf

Zweitsitz: St.-Nikola-Straße 5, 94315 Straubing

– nachfolgend „die AMS Autoglas GmbH“ –
Stand: September 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen, Autoglasarbeiten, Scheibenaustausch, Steinschlagreparaturen, Montageleistungen, Reparaturen und sonstige Leistungen der AMS Autoglas GmbH.

1.2 Sie gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die AMS Autoglas GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen der AMS Autoglas GmbH und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss und Auftragsumfang

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge der AMS Autoglas GmbH sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend.

2.2 Der Vertrag kommt durch Annahme des Kundenauftrags durch die AMS Autoglas GmbH, durch Auftragsbestätigung oder durch Beginn der vereinbarten Arbeiten zustande. Der Vertragsschluss bedarf grundsätzlich keiner Unterschrift, soweit gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben ist. Aufträge können insbesondere persönlich, telefonisch, per E-Mail oder über sonstige von der AMS Autoglas GmbH angebotene Kommunikationswege erteilt und angenommen werden.

2.3 Art und Umfang der geschuldeten Leistung bestimmen sich nach dem erteilten Auftrag und den hierzu getroffenen Vereinbarungen.

2.4 Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht erkennbare Arbeiten erforderlich oder zweckmäßig sind, wird die AMS Autoglas GmbH den Kunden hierüber informieren. Zusätzliche kostenpflichtige Arbeiten werden grundsätzlich erst nach Zustimmung des Kunden durchgeführt. Dies gilt nicht für geringfügige Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags zwingend erforderlich sind und deren gesonderte Abstimmung dem Kunden nach den Umständen nicht zumutbar oder wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

3. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die AMS Autoglas GmbH vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte Vorschäden, technische Defekte, Funktionsstörungen, Fehlermeldungen sowie Veränderungen oder Besonderheiten des Fahrzeugs zu informieren, soweit diese für die Durchführung der beauftragten Arbeiten von Bedeutung sein können. Dies betrifft insbesondere:

- bestehende Fehlermeldungen oder Warnanzeigen im Fahrzeug,
- bekannte Fehler oder Funktionsstörungen von Fahrerassistenz-, Kamera-, Radar-, Lidar- oder sonstigen Sensorsystemen,
- eine schwache, defekte oder nicht ordnungsgemäß funktionierende Fahrzeug- bzw. Starterbatterie,
- bekannte Probleme mit der Bordspannung oder elektrischen Anlage,
- bereits vorhandene oder wiederkehrende Einträge im Fehlerspeicher,
- den vorherigen Austausch, die Reparatur, Veränderung, Nachrüstung oder Einstellung von Kameras, Radar-, Lidar- oder sonstigen Sensoren,
- eigenständig oder durch Dritte vorgenommene Reparaturen, Umbauten, Codierungen, Programmierungen oder Nachrüstungen,
- Veränderungen an Fahrwerk, Fahrzeughöhe, Rädern oder Bereifung,
- frühere Reparaturen oder Austauscharbeiten an der Fahrzeugverglasung,
- Unfall-, Karosserie- oder sonstige Vorschäden, soweit diese für die auszuführenden Arbeiten relevant sein können.

Dies gilt auch für Arbeiten oder Veränderungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte hat durchführen lassen.

3.2 Der Kunde hat das Fahrzeug zum vereinbarten Termin in einem Zustand bereitzustellen, der die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der beauftragten Arbeiten ermöglicht.

3.3 Stellt die AMS Autoglas GmbH während der Arbeiten technische Fehler, Fehlermeldungen oder sonstige Umstände fest, die einer fachgerechten Durchführung, Kalibrierung oder Prüfung entgegenstehen können, ist die AMS Autoglas GmbH berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten bis zur Klärung bzw. Beseitigung der Ursache auszusetzen. Die AMS Autoglas GmbH wird den Kunden hierüber informieren, soweit der festgestellte Umstand für die Durchführung des Auftrags relevant ist.

3.4 Bei mobilen Arbeiten hat der Kunde einen geeigneten, sicheren und rechtlich zulässigen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Die AMS Autoglas GmbH ist berechtigt, mobile Arbeiten bei ungeeigneten Witterungs-, Platz-, Licht- oder Sicherheitsverhältnissen abzulehnen oder zu verschieben, wenn eine fachgerechte oder sichere Durchführung andernfalls nicht gewährleistet werden kann.

4. Termine, Terminänderungen, Absagen und Leistungsfristen

4.1 Vereinbarung und Verbindlichkeit von Terminen

Termine für Scheibenaustausch, Steinschlagreparatur, Kalibrierung, mobile Montage oder sonstige Leistungen können insbesondere persönlich, telefonisch, per E-Mail oder über sonstige von der AMS Autoglas GmbH angebotene Kommunikationswege verbindlich vereinbart werden. Eine Terminvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Unterschrift des Kunden.

Ein Termin gilt insbesondere dann als verbindlich vereinbart, wenn sich die AMS Autoglas GmbH und der Kunde über den auszuführenden Auftrag sowie einen bestimmten Tag und, soweit vorgesehen, eine bestimmte Uhrzeit oder einen bestimmten Zeitraum für die Durchführung der Arbeiten verständigt haben.

Eine von der AMS Autoglas GmbH anschließend übersandte Terminbestätigung dient insbesondere der Dokumentation des vereinbarten Termins und des vorgesehenen Auftragsumfangs. Von einer verbindlichen Terminvereinbarung zu unterscheiden sind unverbindliche Terminanfragen oder bloße Auskünfte über möglicherweise verfügbare Termine.

4.2 Absage oder Verschiebung eines vereinbarten Termins

Kann oder möchte der Kunde einen verbindlich vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, hat er die AMS Autoglas GmbH hierüber spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin zu informieren. Dies gilt sowohl für die vollständige Absage eines Termins als auch für den Wunsch des Kunden, einen bereits verbindlich vereinbarten Termin auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben.

Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der AMS Autoglas GmbH maßgeblich. Die 48-Stunden-Frist dient insbesondere dazu, der AMS Autoglas GmbH eine anderweitige Vergabe der reservierten Werkstatt-, Montage- und Kalibrierungskapazitäten sowie eine rechtzeitige Änderung oder Stornierung bereits vorgenommener Materialbestellungen zu ermöglichen.

4.3 Kurzfristige Absage oder Terminverschiebung

Erfolgt eine vom Kunden veranlasste Absage oder Terminverschiebung weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin, können der AMS Autoglas GmbH aufgrund der bereits erfolgten Auftragsvorbereitung Kosten entstehen. Hierzu können insbesondere gehören:

- Kosten für bereits fahrzeugspezifisch bestellte Fahrzeugscheiben, Anbauteile, Sensoren oder sonstige Ersatzteile,
- Fracht- und Versandkosten,
- Rücksendungs- oder Rücknahmekosten des Lieferanten,

- Wiedereinlagerungs- oder sonstige unmittelbar durch die Rückabwicklung verursachte Kosten,
- ein Ausfall der für den Kunden reservierten Werkstatt-, Montage- oder Kalibrierungskapazität, soweit diese kurzfristig nicht anderweitig vergeben werden kann.

Soweit der Kunde die kurzfristige Absage oder Terminverschiebung zu vertreten hat, kann die AMS Autoglas GmbH die ihr hierdurch nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Ansprüche geltend machen.

Vermeidbare Kosten werden dem Kunden nicht auferlegt. Können bereits bestellte Teile kostenfrei storniert, zurückgegeben oder anderweitig verwendet werden oder kann der freigewordene Termin anderweitig vergeben werden, ist dies bei der Ermittlung eines etwaigen Anspruchs angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Unverschuldete und unvorhersehbare Verhinderung

Die Regelungen über die 48-Stunden-Frist führen nicht zu einer Kostenpflicht des Kunden, soweit die kurzfristige Absage oder Terminverschiebung auf einem vom Kunden nicht zu vertretenden und für ihn nicht vorhersehbaren Umstand beruht.

Dies kann insbesondere bei einer plötzlich eintretenden Erkrankung, einem Unfall, einer unvorhersehbaren Panne oder einem vergleichbaren Ereignis der Fall sein, durch das dem Kunden die Wahrnehmung des vereinbarten Termins nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Kunde hat die AMS Autoglas GmbH auch in einem solchen Fall unverzüglich zu informieren, sobald ihm die Verhinderung bekannt ist.

4.5 Nichterscheinen zum vereinbarten Termin

Erscheint der Kunde ohne vorherige Absage nicht zum vereinbarten Termin, kann die AMS Autoglas GmbH die ihr hierdurch nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Ansprüche geltend machen, soweit der Kunde das Nichterscheinen zu vertreten hat. Bei der Berechnung sind insbesondere ersparte Aufwendungen, die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung bereits bestellter Teile sowie eine mögliche anderweitige Vergabe der reservierten Arbeitskapazität zu berücksichtigen.

4.6 Gesondert vereinbarte Ausfallpauschale

Soweit für bestimmte Leistungen oder Termine vor Vertragsschluss ausdrücklich eine Ausfallpauschale vereinbart wurde, kann diese bei einer vom Kunden zu vertretenden kurzfristigen Absage, Terminverschiebung oder einem vom Kunden zu vertretenden Nichterscheinen erhoben werden.

Die Höhe einer solchen Pauschale darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden der AMS Autoglas GmbH nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der AMS Autoglas GmbH kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der AMS Autoglas GmbH bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.7 Verspätete Bereitstellung des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug vom Kunden erheblich verspätet zum vereinbarten Termin bereitgestellt und können die vorgesehenen Arbeiten deshalb innerhalb des reservierten Zeitraums nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist die AMS Autoglas GmbH berechtigt, die Arbeiten auf einen anderen Termin zu verschieben.

Soweit die Verspätung vom Kunden zu vertreten ist und der AMS Autoglas GmbH hierdurch ein Schaden entsteht, richten sich etwaige Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften und den vorstehenden Bestimmungen.

4.8 Fertigstellungstermine

Von einem verbindlich vereinbarten Annahme-, Werkstatt- oder Montagetermin zu unterscheiden sind Angaben über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Fahrzeugs. Eine bestimmte Fertigstellungszeit oder Leistungsfrist ist nur verbindlich, wenn diese von der AMS Autoglas GmbH ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurde.

4.9 Verzögerungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der AMS Autoglas GmbH

Ereignisse, die die AMS Autoglas GmbH nicht zu vertreten hat und die die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen oder nicht von der AMS Autoglas GmbH zu vertretende Lieferstörungen, verlängern vereinbarte Leistungsfristen angemessen. Die AMS Autoglas GmbH wird den Kunden über wesentliche Verzögerungen informieren.

4.10 Nichtverfügbarkeit erforderlicher Teile

Ist eine zur Durchführung des Auftrags erforderliche Fahrzeugscheibe, ein Ersatzteil oder ein sonstiges erforderliches Produkt trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Beschaffung durch die AMS Autoglas GmbH nicht verfügbar und hat die AMS Autoglas GmbH die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bereits geleistete Zahlungen für infolgedessen endgültig nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

5. Abnahme und Fahrzeugabholung

5.1 Soweit die Leistung der AMS Autoglas GmbH werkvertraglicher Natur ist, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Die AMS Autoglas GmbH informiert den Kunden nach Fertigstellung über die Abholbereitschaft des Fahrzeugs.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, das fertiggestellte Fahrzeug innerhalb angemessener Zeit abzuholen.

5.4 Prüfung bei Fahrzeugrückgabe

Der Kunde wird gebeten, das Fahrzeug bei der Rückgabe bzw. Abholung auf äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen und solche Schäden der AMS Autoglas GmbH möglichst vor Verlassen des Betriebsgeländes anzuzeigen.

Auf Wunsch des Kunden oder der AMS Autoglas GmbH können bei der Fahrzeugannahme vorhandene Vorschäden sowie bei der Rückgabe festgestellte Schäden dokumentiert werden.

Werden äußerlich erkennbare Schäden erst nach Verlassen des Betriebsgeländes angezeigt, bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Kunden unberührt.

Der Umstand, dass das Fahrzeug bei der Rückgabe ohne Beanstandung übernommen und anschließend aus dem unmittelbaren Gewahrsams- und Einflussbereich der AMS Autoglas GmbH entfernt wurde, kann jedoch bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob ein später angezeigter Schaden während des Aufenthalts bei der AMS Autoglas GmbH entstanden ist.

Die AMS Autoglas GmbH haftet nicht für Schäden, die erst nach der Rückgabe des Fahrzeugs an den Kunden oder dessen Beauftragten entstanden sind.

5.5 Befindet sich der Kunde mit der Abholung in Annahmeverzug, kann die AMS Autoglas GmbH die hierdurch tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten, insbesondere erforderliche Stand- oder Verwahrungskosten, verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Preisvereinbarung und Kalkulationsgrundlagen

Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Wurde kein Festpreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der für die jeweilige Leistung maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen der AMS Autoglas GmbH.

Bei Scheibenaustausch und damit zusammenhängenden Arbeiten erfolgt die Preiskalkulation, soweit entsprechende Vorgaben oder Kalkulationsdaten vorhanden sind, insbesondere auf Grundlage der Herstellervorgaben des jeweiligen Fahrzeugs sowie der Audatex-Stücklisten, Arbeitswerte und Kalkulationsdaten oder gleichwertiger branchenüblicher Auskunfts- und Kalkulationssysteme.

Hierbei können insbesondere die für das konkrete Fahrzeug vorgesehenen Fahrzeugscheiben, Klebe- und Montagematerialien, Zier- und Anbauteile, Befestigungselemente, Sensorik sowie erforderliche Arbeits-, Diagnose-, Kalibrierungs- und sonstige fahrzeugbezogene Leistungen berücksichtigt werden.

Soweit für einzelne erforderliche Leistungen oder Materialien keine entsprechenden Hersteller- oder Kalkulationsvorgaben verfügbar sind, erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlich erforderlichen Material- und Arbeitsaufwand auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preise der AMS Autoglas GmbH.

6.2 Kostenvoranschläge und voraussichtliche Kalkulationen

Soweit ein Kostenvoranschlag oder eine vorläufige Kalkulation nicht ausdrücklich als Festpreis vereinbart wurde, stellt diese eine auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Leistungsumfangs vorgenommene Kostenschätzung dar. Werden während der Arbeiten zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht erkennbare Leistungen oder Materialien erforderlich, gilt ergänzend Ziffer 2.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.3 Umsatzsteuer

Gegenüber Verbrauchern verstehen sich angegebene Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

6.4 Fälligkeit

Rechnungen sind mit Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit keine andere Zahlungsfrist vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen wurde.

6.5 Unternehmer

Gegenüber Unternehmern können abweichende Zahlungsziele vereinbart werden. Für den Zahlungsverzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Aufrechnung

Der Kunde kann mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, bleiben unberührt.

6.7 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde insbesondere geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Abrechnung mit Versicherungen

7.1 Soweit die AMS Autoglas GmbH auf Wunsch des Kunden unmittelbar mit einer Versicherung abrechnet, bleibt der Kunde Vertragspartner der AMS Autoglas GmbH, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Die direkte Abrechnung mit einer Versicherung stellt keine Zusage oder Garantie der AMS Autoglas GmbH dar, dass die Versicherung sämtliche in Rechnung gestellten Kosten übernimmt.

7.3 Nicht von der Versicherung übernommene Beträge, insbesondere eine vereinbarte Selbstbeteiligung oder nicht versicherte Leistungen, sind vom Kunden zu tragen, soweit er nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis hierfür Zahlungsschuldner ist.

8. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der AMS Autoglas GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu.

8.2 Weitergehende gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen

9.1 Werden Waren oder sonstige Gegenstände geliefert, bleiben diese bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Forderung Eigentum der AMS Autoglas GmbH, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

9.2 Gegenüber Unternehmern bleiben gelieferte Waren bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum der AMS Autoglas GmbH, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Gesetzliche Mängelrechte

10.1 Für Mängel der von der AMS Autoglas GmbH erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

10.2 Bei einer mangelhaften Werkleistung ist der AMS Autoglas GmbH zunächst Gelegenheit zur Prüfung des beanstandeten Mangels und zur gesetzlichen Nacherfüllung zu geben, soweit nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Umstände etwas anderes gilt.

10.3 Die AMS Autoglas GmbH trägt die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu tragenden Kosten der Nacherfüllung.

10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie berechtigterweise verweigert oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Mängelrechte zu.

10.5 Mängelrechte bestehen nicht, soweit ein Schaden ausschließlich auf Umständen beruht, die nicht von der AMS Autoglas GmbH zu vertreten sind, insbesondere auf einem nachträglichen Unfall, einem neuen Steinschlag, Hagel, Vandalismus, unsachgemäßen Eingriffen Dritter oder nachträglichen Veränderungen am Fahrzeug.

10.6 Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche bleiben unberührt.

10.7 Ist der Kunde Kaufmann und handelt es sich bei dem jeweiligen Geschäft für beide Parteien um ein Handelsgeschäft, bleiben gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB, unberührt.

11. Besondere Bestimmungen für Autoglasarbeiten

11.1 Vorschäden, technische Defekte und verdeckte Schäden

Bei der Durchführung von Autoglasarbeiten können bereits vorhandene, von außen nicht oder nur eingeschränkt erkennbare Schäden, technische Defekte oder Funktionsstörungen sichtbar bzw. durch Diagnose- oder Prüfvorgänge erkennbar werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Korrosion,
- Schäden am Scheibenrahmen oder an der Karosserie,
- frühere unsachgemäße Reparaturen oder Verklebungen,
- beschädigte oder altersbedingt geschwächte Bauteile,
- bereits bestehende Fehler der Fahrzeugelektrik oder Fahrzeugelektronik,
- Fehler der Spannungsversorgung,
- Fehler von Steuergeräten,
- Fehler oder Veränderungen an Kameras, Radar-, Lidar- oder sonstigen Sensoren,
- Fehler oder Funktionsstörungen von Fahrerassistenzsystemen.

Die AMS Autoglas GmbH haftet nicht für bereits vor Beginn der Arbeiten vorhandene Schäden, Defekte oder Funktionsstörungen, soweit diese nicht von der AMS Autoglas GmbH verursacht wurden.

Treten im Zusammenhang mit den Arbeiten Auswirkungen eines bereits vorhandenen technischen Defekts oder einer bereits bestehenden Funktionsstörung zutage, haftet die AMS Autoglas GmbH hierfür nur, soweit sie deren Entstehung oder Verschlimmerung zu vertreten hat.

11.2 Verkleidungen, Abdeckungen, Clips und Befestigungselemente

Zur fachgerechten Durchführung von Autoglasarbeiten kann die Demontage von Verkleidungen, Abdeckungen, Zierleisten, Dichtungen, Clips, Haltern, Befestigungselementen, Sensorabdeckungen oder vergleichbaren Bauteilen erforderlich sein.

Insbesondere bei älteren Fahrzeugen oder bereits mehrfach demontierten, vorgeschädigten oder altersbedingt versprödeten Bauteilen kann trotz fachgerechter Vorgehensweise nicht ausgeschlossen werden, dass solche Teile bei der notwendigen Demontage brechen, ihre Haltefunktion verlieren oder anschließend nicht mehr ordnungsgemäß wiederverwendet werden können.

Soweit eine Beschädigung ausschließlich auf einer bereits bestehenden Vorschädigung, alters- oder materialbedingten Versprödung oder einer früheren unsachgemäßen Montage beruht und die AMS Autoglas GmbH die Beschädigung nicht zu vertreten hat, besteht hierfür keine Haftung der AMS Autoglas GmbH.

Werden aufgrund eines solchen Zustands Ersatzteile erforderlich, informiert die AMS Autoglas GmbH den Kunden, soweit dies vor Fortsetzung der Arbeiten möglich und zumutbar ist. Zusätzlich erforderliche Ersatzteile oder Arbeiten werden gesondert berechnet, soweit die AMS Autoglas GmbH deren Erforderlichkeit nicht zu vertreten hat.

11.3 Korrosion und Schäden im Scheibenrahmen

Wird nach Ausbau einer Fahrzeugscheibe Korrosion oder eine sonstige Beschädigung des Scheibenrahmens festgestellt, die eine fachgerechte und dauerhaft sichere Neuverklebung beeinträchtigen kann, ist die AMS Autoglas GmbH berechtigt, die weitere Montage bis zur fachgerechten Beseitigung des Schadens auszusetzen.

Die AMS Autoglas GmbH wird den Kunden hierüber informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen. Die AMS Autoglas GmbH ist nicht verpflichtet, eine Fahrzeugscheibe auf einem Untergrund zu verkleben, bei dem eine fachgerechte, sichere oder den technischen Vorgaben entsprechende Montage nicht gewährleistet werden kann.

Erforderliche Karosserie-, Lackier- oder weitergehende Korrosionsarbeiten gehören nur dann zum Leistungsumfang der AMS Autoglas GmbH, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11.4 Fahrerassistenzsysteme, Kameras, Radar und sonstige Sensorik

Ist das Fahrzeug mit kamerabasierten, radar-, lidar- oder sonstigen sensorbasierten Fahrerassistenzsystemen ausgestattet, deren Funktion durch einen Scheibenaustausch oder die hierfür erforderlichen Arbeiten beeinflusst werden kann, werden erforderliche Kalibrierungs-, Einstell-, Diagnose- oder Prüfarbeiten entsprechend dem vereinbarten Auftragsumfang und den für das jeweilige Fahrzeug maßgeblichen technischen Vorgaben durchgeführt.

Der Kunde ist verpflichtet, die AMS Autoglas GmbH vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren, wenn ihm bekannt ist, dass eine Kamera, ein Frontradar oder ein sonstiger für ein Fahrerassistenzsystem relevanter Sensor zuvor ausgetauscht, repariert, verstellt, nachgerüstet, codiert oder auf andere Weise verändert wurde. Dies gilt insbesondere für Arbeiten oder Veränderungen, die vom Kunden selbst oder von Dritten vorgenommen wurden.

Soweit eine solche Veränderung für die AMS Autoglas GmbH nicht ohne Weiteres erkennbar ist, darf die AMS Autoglas GmbH grundsätzlich vom serienmäßigen bzw. ordnungsgemäß instandgesetzten Zustand des Fahrzeugs ausgehen, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für einen abweichenden Zustand bestehen.

Kann eine Kalibrierung oder Einstellung aufgrund eines bereits bestehenden Fehlers, einer vorherigen Veränderung, eines ungeeigneten Bauteils oder eines sonstigen nicht von der AMS Autoglas GmbH zu vertretenden Umstands nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder abgeschlossen werden, wird die AMS Autoglas GmbH den Kunden hierüber informieren.

11.5 Fahrzeugbatterie, Bordspannung und elektronische Systeme

Für Diagnose-, Kalibrierungs-, Programmierungs- und Prüfarbeiten kann eine ordnungsgemäße und ausreichend stabile Spannungsversorgung des Fahrzeugs erforderlich sein.

Der Kunde ist verpflichtet, die AMS Autoglas GmbH vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte Probleme mit der Fahrzeugbatterie, der Bordspannung, dem Startverhalten oder der elektrischen Anlage zu informieren.

Stellt die AMS Autoglas GmbH fest, dass der Zustand der Batterie oder der Spannungsversorgung eine ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Arbeiten beeinträchtigen kann, ist die AMS Autoglas GmbH berechtigt, die betroffenen Arbeiten auszusetzen oder von einer vorherigen Herstellung einer ausreichenden Spannungsversorgung abhängig zu machen.

Bereits bestehende Batterie-, Spannungs-, Steuergeräte- oder Elektronikfehler werden durch die Durchführung von Autoglas-, Diagnose- oder Kalibrierungsarbeiten nicht zu einem von der AMS Autoglas GmbH zu vertretenden Mangel.

Die AMS Autoglas GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Schaden an der Fahrzeugelektrik oder Fahrzeugelektronik durch eine von der AMS Autoglas GmbH zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurde.

11.6 Voraussetzungen für Kalibrierungsarbeiten

Eine erfolgreiche Kalibrierung von Fahrerassistenzsystemen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug und die hierfür relevanten Systeme in einem technisch geeigneten Zustand befinden. Hierzu können abhängig vom jeweiligen Fahrzeug und Kalibrierungsverfahren insbesondere gehören:

- eine ordnungsgemäße Spannungsversorgung,
- ein geeigneter Zustand und korrekter Reifendruck der Bereifung,
- eine ordnungsgemäße Fahrzeughöhe und Fahrwerksgeometrie,
- die ordnungsgemäße Funktion der betreffenden Steuergeräte,
- der ordnungsgemäße Zustand und die korrekte Montage von Kameras, Radar- und sonstigen Sensoren,
- das Fehlen solcher technischen Fehler oder Fehlerspeichereinträge, die einer ordnungsgemäßen Kalibrierung entgegenstehen.

Kann eine Kalibrierung aufgrund eines bereits vorhandenen Fahrzeugfehlers, einer technischen Veränderung, eines ungeeigneten oder fehlerhaft montierten Bauteils oder eines sonstigen nicht von der AMS Autoglas GmbH zu vertretenden Umstands nicht erfolgreich durchgeführt werden, wird die AMS Autoglas GmbH den Kunden hierüber informieren.

Die zur Feststellung der Ursache erforderliche weitergehende Diagnose oder die Beseitigung eines nicht von der AMS Autoglas GmbH verursachten Fahrzeugfehlers ist nur dann Bestandteil des Auftrags, wenn dies mit dem Kunden vereinbart wurde.

11.7 Steinschlagreparaturen

Bei einer Steinschlagreparatur besteht aufgrund der bereits vorhandenen Beschädigung und Spannung innerhalb der Fahrzeugscheibe ein technisch nicht vollständig auszuschließendes Risiko, dass sich die vorhandene Beschädigung während oder trotz fachgerechter Reparatur zu einem Riss erweitert.

Eine fachgerecht ausgeführte Steinschlagreparatur dient insbesondere der Stabilisierung der beschädigten Stelle.

Eine vollständige optische Unsichtbarkeit der ursprünglichen Beschädigung kann nicht zugesichert werden. Je nach Art, Größe und Lage der Beschädigung können optische Spuren der Reparaturstelle verbleiben.

Die gesetzlichen Rechte des Kunden im Falle einer mangelhaft ausgeführten Reparatur bleiben unberührt.

11.8 Technische Einschränkungen und Herstellervorgaben

Die AMS Autoglas GmbH ist berechtigt, eine vom Kunden gewünschte Reparatur- oder Montageart abzulehnen, wenn diese nach fachlicher Einschätzung, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, anerkannter technischer Regeln oder maßgeblicher Herstellervorgaben nicht fachgerecht oder nicht verkehrssicher durchgeführt werden kann.

Dies gilt insbesondere, wenn eine beschädigte Fahrzeugscheibe aufgrund von Art, Größe oder Lage der Beschädigung nicht fachgerecht repariert werden kann und ein Austausch der Scheibe erforderlich ist.

11.9 Stand-, Aushärte- und Wegfahrzeiten

Nach einem Scheibenaustausch oder einer Reparatur sind die von der AMS Autoglas GmbH mitgeteilten Stand-, Aushärte- und Wegfahrzeiten sowie sonstige Hinweise zur Nutzung des Fahrzeugs einzuhalten.

Wird das Fahrzeug entgegen einer ausdrücklich mitgeteilten erforderlichen Stand- oder Wegfahrzeit vorzeitig bewegt oder werden sonstige für die ordnungsgemäße Aushärtung erforderliche Hinweise nicht eingehalten, haftet die AMS Autoglas GmbH nicht für hierdurch verursachte Schäden oder Beeinträchtigungen.

Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen von der AMS Autoglas GmbH zu vertretender Mängel bleiben unberührt.

12. Haftung

12.1 Die AMS Autoglas GmbH haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AMS Autoglas GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.2 Die AMS Autoglas GmbH haftet ferner unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

12.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die AMS Autoglas GmbH für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.4 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die AMS Autoglas GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie übernommen hat, soweit der betreffende Schaden vom Umfang dieser Garantie erfasst wird.

13. Freiwillige Garantien der AMS Autoglas GmbH

13.1 Verhältnis zu den gesetzlichen Mängelrechten

Die AMS Autoglas GmbH gewährt die nachfolgenden Garantien freiwillig und zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten des Kunden.

Die gesetzlichen Rechte eines Verbrauchers bei Mängeln werden durch diese Garantien nicht eingeschränkt. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mängelrechte ist unentgeltlich.

Garantiegeber: AMS Autoglas GmbH, Opalstraße 14, 84032 Altdorf; Zweitsitz: St.-Nikola-Straße 5, 94315 Straubing.

Die nachfolgenden Garantien gelten für in der Bundesrepublik Deutschland durch die AMS Autoglas GmbH ausgeführte Arbeiten.

13.2 10 Jahre Dichtigkeitsgarantie bei Scheibenaustausch

Die AMS Autoglas GmbH gewährt auf von ihr durchgeführte Scheibenaustauscharbeiten eine Garantie von 10 Jahren auf die Dichtigkeit der von der AMS Autoglas GmbH ausgeführten Verklebung bzw. Montage.

Die Garantiefrist beginnt mit Abschluss der jeweiligen Montageleistung.

Die Garantie umfasst Undichtigkeiten, deren Ursache in der von der AMS Autoglas GmbH ausgeführten Verklebung oder Montage der ausgetauschten Fahrzeugscheibe liegt.

Nicht von dieser Garantie umfasst sind insbesondere Undichtigkeiten oder Schäden aufgrund von:

- Unfall oder sonstiger äußerer Gewalteinwirkung,
- Steinschlag,
- Hagel oder Vandalismus,
- Korrosion oder bereits vorhandenen Schäden am Scheibenrahmen oder an der Karosserie,
- nachträglicher Verformung oder Veränderung der Karosserie,
- nachträglichen Arbeiten oder Veränderungen durch den Kunden oder Dritte,
- sonstigen nicht von der AMS Autoglas GmbH zu vertretenden äußeren Einwirkungen.

Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

13.3 Garantie auf Spannungssprünge nach Scheibenaustausch

Die AMS Autoglas GmbH gewährt zusätzlich eine freiwillige Garantie auf Spannungssprünge an einer von der AMS Autoglas GmbH neu eingebauten Fahrzeugscheibe.

Voraussetzung für einen Anspruch aus dieser freiwilligen Garantie ist, dass der Spannungssprung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Durchführung des Scheibenaustauschs auftritt und innerhalb dieser 14 Kalendertage gegenüber der AMS Autoglas GmbH angezeigt wird.

Erfasst werden ausschließlich Spannungssprünge, für die keine äußere Einwirkung als Ursache erkennbar ist.

Nicht von dieser Garantie erfasst sind insbesondere Risse oder Beschädigungen aufgrund von:

- Steinschlag,
- Unfall,
- Hagel,
- Vandalismus,
- mechanischer Einwirkung,
- sonstiger äußerer Beschädigung.

Nach Ablauf der 14 Kalendertage besteht kein Anspruch mehr aus dieser zusätzlichen freiwilligen Garantie auf Spannungssprünge.

Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden bleiben hiervon ausdrücklich unberührt. Die 14-Tage-Frist stellt insbesondere keine Verkürzung gesetzlicher Verjährungs- oder Mängelrechte dar.

13.4 2 Jahre Garantie auf Steinschlagreparaturen

Die AMS Autoglas GmbH gewährt auf von ihr fachgerecht ausgeführte Steinschlagreparaturen eine Garantie von 2 Jahren auf die Haltbarkeit und die nach Abschluss der Reparatur erreichte Optik der bearbeiteten Reparaturstelle.

Die Garantiefrist beginnt mit Abschluss der Steinschlagreparatur.

Haltbarkeit

Die Garantie auf die Haltbarkeit umfasst die von der AMS Autoglas GmbH bearbeitete Reparaturstelle. Verändert oder erweitert sich die reparierte Beschädigung innerhalb der Garantiezeit ohne erneute äußere Einwirkung, kann ein Garantiefall vorliegen.

Optik

Die Garantie auf die Optik bezieht sich auf den nach fachgerechter Durchführung der Steinschlagreparatur erreichten Zustand der Reparaturstelle.

Eine Steinschlagreparatur dient in erster Linie der Stabilisierung der beschädigten Fahrzeugscheibe. Die ursprüngliche Beschädigung kann auch nach fachgerechter Reparatur weiterhin teilweise sichtbar sein.

Eine vollständige optische Unsichtbarkeit der Reparaturstelle wird nicht geschuldet und ist nicht Gegenstand der Garantie.

Verschlechtert oder verändert sich die nach Abschluss der Reparatur erreichte Optik der Reparaturstelle innerhalb der Garantiezeit ohne erneute äußere Einwirkung, kann ein Garantiefall vorliegen.

Ausschlüsse

Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die von der AMS Autoglas GmbH bearbeitete Reparaturstelle und stellt keine Garantie für die gesamte Fahrzeugscheibe dar.

Nicht von der Garantie umfasst sind insbesondere Veränderungen oder Schäden aufgrund von:

- neuen Steinschlägen oder sonstigen neuen Beschädigungen,
- Beschädigungen an anderen Stellen der Fahrzeugscheibe,
- Unfall, Hagel oder Vandalismus,
- mechanischen oder sonstigen äußeren Einwirkungen,
- nachträglichen Eingriffen oder Veränderungen durch den Kunden oder Dritte.

Nach Ablauf von 2 Jahren ab Abschluss der Steinschlagreparatur bestehen keine Ansprüche mehr aus dieser freiwilligen Garantie auf Haltbarkeit und Optik.

Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt. Der Ablauf der freiwilligen Garantiefrist stellt insbesondere keine Verkürzung etwaiger gesetzlicher Rechte dar.

13.5 Leistungen im Garantiefall

Liegt ein von der jeweiligen freiwilligen Garantie erfasster Garantiefall vor, wird die AMS Autoglas GmbH den von der Garantie erfassten Mangel für den Kunden unentgeltlich beseitigen.

Die AMS Autoglas GmbH ist berechtigt, den Garantiefall zunächst zu prüfen und, soweit technisch möglich und zumutbar, durch Nachbesserung zu beseitigen.

Ist eine Nachbesserung technisch nicht möglich oder nicht sinnvoll, erbringt die AMS Autoglas GmbH eine zur Beseitigung des garantierten Mangels geeignete Ersatzleistung.

Weitergehende Ansprüche aus der freiwilligen Garantie bestehen nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

13.6 Geltendmachung der Garantie

Der Kunde hat einen Garantiefall gegenüber der AMS Autoglas GmbH anzuzeigen und der AMS Autoglas GmbH Gelegenheit zur Besichtigung und Prüfung des Fahrzeugs bzw. der betroffenen Fahrzeugscheibe zu geben.

Die Anzeige kann insbesondere persönlich an einem Standort der AMS Autoglas GmbH oder in Textform erfolgen.

Die AMS Autoglas GmbH kann einen geeigneten Nachweis über die ursprünglich von der AMS Autoglas GmbH ausgeführte Leistung verlangen, soweit sich diese nicht bereits anhand der bei der AMS Autoglas GmbH vorhandenen Unterlagen feststellen lässt.

Der Kunde hat Eingriffe an der beanstandeten Stelle durch Dritte bis zur Prüfung durch die AMS Autoglas GmbH nach Möglichkeit zu unterlassen.

Ein Eingriff durch den Kunden oder Dritte führt nur insoweit zum Ausschluss der Garantie, als dadurch die Ursache des Schadens nicht mehr zuverlässig festgestellt werden kann oder der Garantiefall durch den Eingriff verursacht oder erweitert wurde.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden durch die AMS Autoglas GmbH im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung bzw. den Datenschutzhinweisen der AMS Autoglas GmbH.

15. Verbraucherstreitbeilegung

Soweit die AMS Autoglas GmbH gesetzlich zur Information über die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet ist, werden die hierfür erforderlichen Angaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung ausgeschlossen werden kann.

16.2 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand.

16.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz der AMS Autoglas GmbH vereinbart, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist. Die AMS Autoglas GmbH bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: September 2026